

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst (DLH 22/2013 und Artikel 38 L.D.165/2001):

- die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- die körperliche und geistige Eignung zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der Aufgaben;
- NICHT in einem der folgenden Fälle zu sein:
  - a) Ausschluss vom aktiven Wahlrecht oder vom Genuss der politischen Rechte;
  - b) Absetzung oder Enthebung vom Dienst oder Entlassung bei einer öffentlichen Verwaltung aufgrund ungenügender Leistung sowie in allen Fällen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlichen Verwaltung infolge eines Disziplinarverfahrens;
  - c) Nicht-Bestehen der Probezeit bei einer öffentlichen Verwaltung aufgrund unzureichender Leistung für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren;
  - d) Verlust der Stelle bei einer öffentlichen Verwaltung wegen Vorlage gefälschter oder mit nicht behebbaren Mängeln behafteter Bescheinigungen, wegen Abgabe unwahrer Erklärungen oder aus anderen von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen;
  - e) strafrechtliche Verurteilung, die nach dem Ermessen der Landesverwaltung mit einer Aufnahme in den Landesdienst unvereinbar ist oder eine solche Aufnahme unangebracht erscheinen lässt;
  - f) Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, beschränkt auf die im rechtskräftigen Urteil vorgesehenen Zeit;
  - g) Anhängigkeit von Strafverfahren oder Verwaltungsverfahren für die Anwendung von Sicherheits- oder Präventionsmaßnahmen oder Vorstrafen, die gemäß Artikel 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313, ins Strafregister eingetragen werden können;
  - h) in den Ruhestand versetzter Bediensteter / versetzte Bedienstete zu sein;
- wenn älter als 67 Jahre: Erklärung kein Anrecht auf eine Pension aufgrund des eigenen gesamten Beitragsalters (privat und öffentlich) erreicht zu haben und das ANRECHT auf eine Pension innerhalb der 71 Jahre zu erreichen (vorgesehene Höchstaltersgrenze laut Art. 24 GD Nr. 201/2011);
- der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen. Für letzteren Fall sehen die Bestimmungen vor, dass Nicht-EU-Bürger die Aufnahme in den Landessdienst erlangen können, die:
  - Familienangehörige von EU-Bürgern sind und das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, oder
  - Inhaber einer langfristigen EG-Aufenthaltsberechtigung („permesso di soggiorno CE per soggiornanti di lungo periodo“) sind, oder
  - einen „Flüchtlingsstatus“ bzw. „subsidiären Schutzstatus“ besitzen.